

Dezember 2020



Liebe Leserrinnen,
Liebe Leser,

nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 war im März 2010 im Handelsblatt zu lesen, dass das Licht zum Hoffnungsträger für die Technikkonzerne wurde. Es ging damals um die deutliche Ausweitung der LED-Technik und den damit verbundenen Aufschwung.

Alle Jahre wieder werden wir an das Licht der Hoffnung erinnert - und gerade in diesen Zeiten rückt es in ganz besonderer Weise in unseren Fokus. Die meisten Weihnachtsmärkte sind abgesagt worden, so dass die Städte und Gemeinden durch die Beleuchtung verstärkt für eine weihnachtliche und hoffnungsvolle Stimmung sorgen. Auch Häuser und Gärten sind in diesem Jahr früher und intensiver festlich geschmückt.

Nehmen Sie in Ihrem Unternehmen diesen Gedanken doch einfach auf und geben Sie das Licht der Hoffnung auch an Ihre Mitarbeiter weiter!
In Abwandlung eines Konfuzius nachgesagten Zitates kann festgehalten werden:

„Es ist besser, ein einziges kleines Licht anzuzünden, als die Dunkelheit zu kritisieren.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Genießen Sie den LICHTblick!
Mit besten Grüßen - und eine lichtvolle Adventszeit!

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Michael F. Kopp".

Übersicht

Die Bilanzansätze im Jahresabschluss 2020 - Auswirkungen der Corona Pandemie	3
Die Teilungsversteigerung als Druckmittel in der Erbaueinandersetzung	4
Steuerhinterziehung in Zeiten von Corona	5
Schenkungssteuer: Urenkel ist nicht gleich Enkel	7
Fall des Monats: Der Baum als Sachmangel	7
Auslaufen der Umsatzsteuerabsenkung zum 01.01.2021	8
Außerordentliche Wirtschaftshilfen für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen	9
Solidaritätszuschlag entfällt teilweise ab 2021	9
Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab 2021	10
Gebäudesanierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt	10
Überlegungen und Handlungsbedarf zum Jahresende 2020	10
Virtuelle Hauptversammlungen bis Ende 2021 möglich	12
Bundesrat billigt Abfallrahmenrichtlinie	13
Unzulässige Werbung einer Influencerin	13
Sonn- und Feiertagsschutz bei Ladenöffnungen	14
Anhebung des Mindestlohns zum 01.01.2021	14
Auslegung einer betrieblichen Altersversorgungsregelung	15
Betriebsvereinbarung – Inkrafttreten nicht abhängig von der Zustimmung durch die Belegschaft	15
Fristlose Kündigung wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	15
Gewerbemietvertrag – fristlose Kündigung wegen Erkrankung	16
Recht auf Akteneinsicht bei Testament des Ex-Ehegatten	16
Kurz berichtet	16

Die Bilanzansätze im Jahresabschluss 2020 - Auswirkungen der Corona Pandemie

PARTNER-BEITRAG VON STEFAN GRUBE-

Derzeit beherrscht die Corona-Pandemie wie kein anderes Thema die Unternehmen. Angesichts dieser Tatsache und den erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen, die diese Pandemie gebracht hat, ist es nicht verwunderlich, dass sich auch Auswirkungen auf die Bilanzierung ergeben können.

Während der Stichtag 31.12.2019 meist nur durch Angaben im Anhang- oder Lagebericht betroffen war, können sich für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 oder auch früher im Jahr 2020 endende Abschlüsse, eine Vielzahl von bilanziellen Folgen ergeben.

Aktivposten:

Bei immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie Sachanlagen ist eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich, falls der beizulegende Wert den Buchwert voraussichtlich dauernd unterschreitet. Die allgemeine verschlechterte Ertragslage der Unternehmen allein rechtfertigt keine außerplanmäßige Abschreibung.

Abwertungsbedarf beim Sachanlagevermögen dürfte es daher nur im Einzelfall geben. Bei einer vorübergehenden Stilllegung oder Einschränkung der Nutzung von z.B. Produktionsanlagen werden diese weiterhin planmäßig abgeschrieben.

Liegt hingegen eine dauerhafte Stilllegung einer Anlage vor, ist diese außerplanmäßig auf einen möglichen Veräußerungswert abzuschreiben.

Beim immateriellen Anlagevermögen steht besonderes der Firmenwert aus dem Erwerb von Tochterunternehmen im Fokus. Wird durch verschlechterte Geschäftsaussichten der ausgewiesene Restbuchwert dauerhaft unterschritten, ist hier eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

Zu beachten ist, wie auch bei den übrigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, dass ein zwingendes Wertaufholungsgebot besteht, sobald die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen.

Bei Finanzanlagen kann eine Abschreibung grundsätzlich auch wahlweise bei nicht dauernden Wertminderungen erfolgen. Bei dauernden Wertminderungen ist eine Abschreibung weiterhin verpflichtend.

Bei Beteiligungen oder Anteilen an nicht börsengehandelten Unternehmen ist der beizulegende Wert durch zukunftsorientierte Bewertungsverfahren vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die hierfür benötigten finanzwirtschaftlichen Prognosen zur Ermittlung einer Unternehmensbewertung aufgrund der Corona-Pandemie einer gestiegenen Unsicherheit unterliegen und damit die Bewertung erschweren.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten von Vorräten dürfen nur angemessene Teile der Gemeinkosten berücksichtigt werden. Auswirkungen der Pandemie wie Kosten von Stilllegungen oder eingeschränkte Nutzungen von Maschinen dürfen nicht bei den Herstellkosten einbezogen werden. Sie stellen sog. Leerkosten dar und sind als Aufwand zu erfassen.

Abwertungen der Vorräte können in der aktuellen Situation durch den Entfall der Veräußerbarkeit, einer gesunkenen Umschlagshäufigkeit oder durch höhere Lagerkosten im Rahmen der verlustfreien Bewertung vorzunehmen sein. Durch das strenge Niederstwertprinzip des Umlaufvermögens sind die Abwertung bei den Vorräten auch vorzunehmen, wenn sie nicht von Dauer sind.

Bei den Forderungen können verstärkte Einzelwertberichtigung auf Forderungen von in Zahlungsschwierigkeiten gekommenen Schuldnern die Folge sein. Längere Zahlungsziele können darüber hinaus eine Anhebung der Pauschalwertberichtigungen nach sich ziehen.

Passivposten:

Durch die Pandemie können für eingegangene Absatz- und Beschaffungsgeschäfte aus schwebenden Geschäften die Bildung von Drohverlustrückstellungen erforderlich sein.

Eine Drohverlustrückstellung ist dann zu bilden, wenn der Wert der vom Bilanzierenden zu erbringenden Leistung über die gesamte Restlaufzeit des Vertrages hinter der zu erhaltenden Gegenleistung zurückbleibt.

Da es sich bei der Corona-Pandemie allerdings um höhere Gewalt handelt, ist vorab zu prüfen, ob nicht ein solcher Fall in den Vertragsbedingungen geregelt ist.

Auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten dürfte sich die Pandemie nur in Ausnahmefällen auswirken, da sich der Erfüllungsbetrag der Verbindlichkeit durch diese Situation nicht verändert. Denkbar sind jedoch bei Nichteinhaltung von sogenannten Covenants, die vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeit durch die Gläubiger. Dies hätte jedoch nur Auswirkung auf die Restlaufzeitangaben der Verbindlichkeiten.

Die Bilanzierung war bereits in der Vergangenheit ein komplexes Unterfangen und die Auswirkungen der Corona-Krise macht sie nicht einfacher. Gern unterstützen wir Sie zu allen Fragen rund um den Jahresabschluss 2020 und stehen Ihnen mit unserer Expertise gerne zur Seite.

Die Teilungsversteigerung als Druckmittel in der Erbauseinandersetzung

BEITRAG VON JAKOB KÖSTER –

Die Möglichkeit ein eigenes Kind zu enterben ist vielen Menschen bewusst. Dies wird oftmals dann in Erwägung gezogen, wenn das Verhältnis zu den eigenen Kindern auf Grund von Vertrauensbrüchen oder deren Verhalten stark zerrüttet ist.

Eine zwingend in Form eines Testaments vorzunehmende Enterbung bedeutet jedoch nicht, dass die enterbten Kinder im Erbfall vollständig leer ausgehen.

Vielmehr steht jedem eigenen Kind der sog. Pflichtteil zu. Dies bedeutet, dass eigene Kinder trotz einer ausdrücklichen Enterbung einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages haben, welcher einem Bruchteil des Erbes entspricht. Die Höhe des Bruchteils bestimmt sich danach, welche weiteren Angehörigen (Ehegatten, Kinder oder Enkel) der Erblasser hinterlässt. Zur Zahlung des Geldbetrages ist dann der jeweilige Erbe verpflichtet. Hinterlässt der Ehemann zum Beispiel eine Frau und zwei Kinder und setzt er seine Ehefrau als Alleinerbin ein, was eine Enterbung der Kinder bedeutet, so

können die beiden Kinder jeweils einen Pflichtteil von 1/8 von der Ehefrau verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Pflichtteils kann nicht nur eine hohe finanzielle, sondern auch eine starke emotionale Belastung für den Erben darstellen.

Gerade bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen der eigenen Kinder erscheint es sehr ungerecht, dass sie über den Pflichtteil dennoch an dem Erbe teilhaben sollen. Daher ist es unter sehr strengen Voraussetzungen möglich, den eigenen Kinder ihren Pflichtteil zu entziehen. Dann sind sie tatsächlich „vollständig enterbt“ und haben auch keinerlei Zahlungsansprüche gegen den Erben.

Hierbei ist die Entziehung insbesondere dann möglich, wenn das Kind sich eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht oder die eigenen Unterhaltspflichten gegenüber den Eltern böswillig verletzt hat. Aber auch wenn das Kind keine Straftat gegenüber den eigenen Angehörigen begangen hat, sondern gegen Dritte, kann der Pflichtteil dann entzogen werden, wenn die faktische Teilhabe an dem Erbe für die Eltern unzumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Straftat wegen derer die Verurteilung erfolgt, den persönlichen in der Familie gelebten Wertvorstellungen des Erblassers in hohem Maße widerspricht. Je schwerwiegender die Straftat ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Entziehung des Pflichtteils zulässig ist. Die Entziehung des Pflichtteils muss durch ein entsprechendes Testament vorgenommen und begründet werden.

Angesichts der strengen Voraussetzungen ist oftmals schwer einzuschätzen, ob neben der Enterbung auch die Entziehung des Pflichtteils Bestand hat, wenn es zu einer gerichtlichen Prüfung kommt. Diese Problematik kann bereits zu Lebzeiten auf zwei verschiedenen Wegen gelöst werden. Zum einen kann durch eine entsprechende Klage gerichtlich festgestellt werden, ob die Entziehung des Pflichtteils zulässig ist. Zum anderen kann mit dem Kind eine Pflichtteilsverzichtvereinbarung geschlossen werden, mit der das Kind gegen Zahlung eines Geldbetrages auf sein späteres Pflichtteilsrecht verzichtet.

Gerade wenn die Prüfung der Möglichkeit einer Pflichtteilentziehung zu einem unklaren Ergebnis führt, sollte in Erwägung gezogen werden, das eigene Kind zu einem freiwilligen Verzicht auf den Pflichtteil zu bewegen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an. Die

Steuerhinterziehung in Zeiten von Corona

PARTNER-BEITRAG VON LUKAS A. WOCH –

Im Zuge der Pandemie gewährten die Finanzverwaltungen steuerliche Erleichterungen. Weniger im Fokus der breiten Masse und dennoch existent ist das Thema der Steuerhinterziehung.

Wenn man dieser Tage über Corona spricht, so erwarten viele in absehbarer Zeit eine Reihe von Unternehmenspleiten als Konsequenz der harten wirtschaftlichen Einschnitte der letzten Monate. Weniger im Fokus der breiten Masse und dennoch existent ist das Thema der Steuerhinterziehung, von welchem man derzeit noch nicht abschätzen kann welche Bedeutung dieses zukünftig haben wird und mit welchem Nachdruck die Finanzverwaltung einschließlich Strafbehörden ermitteln werden.

Im Zuge der Pandemie gewährten die Finanzverwaltungen steuerliche Erleichterungen. Angefangen von der vereinfachten Herabsetzung von Steuervorauszahlungen und Stundungsanträgen bis hin zu Vollstreckungsaufschüben und Erlassanträgen. Doch all diese vereinfachten Maßnahmen erfolgten und erfolgen bei Antragstellung immer noch meist unter der elementaren Bedingung, dass das entsprechende Unternehmen Corona bedingt in Schieflage geraten ist. Sofern das Unternehmen jedoch bereits zuvor wirtschaftlich am kränkeln war, so kann die Antragstellung zur Steuerhinterziehung bzw. zur leichtfertigen Steuerverkürzung führen.

Steuern hinterzieht, wer gegenüber den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder diese pflichtwidrig in Unkenntnis lässt. Dazu zählt auch die Erlangung von nicht gerechtfertigten Steuervorteilen bezogen z.B. auf die Höhe, die Geltendmachung bzw. die Einziehung des Steueranspruchs. Strafrechtlich kann dies zu Geld- und bei besonders schweren Fällen sogar zur Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten bis 10 Jahren führen. Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs liegt ein besonders schwerer Fall bereits ab 50.000,00 EUR vor. Parallel dazu besteht noch ein weiterer Tatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung, hier werden Steuern zwar ohne Vorsatz aber durch Fahrlässigkeit (z.B. Unwissenheit oder Nachlässigkeit) hinterzogen. In solchen Fällen liegt eine Ordnungswidrigkeit vor und es wird nur mit Geldstrafen sanktioniert.

Die Unsicherheit im ersten Halbjahr 2020 war enorm und die Situation für alle ein Novum, so dass eine Vielzahl von Unternehmen entsprechende Anträge gestellt haben, weil Sie das schlimmste fürchteten. Im Zusammenhang mit solchen im Frühjahr gestellten Anträgen ist daher nach derzeitiger Lage nicht mit Sanktionen zu rechnen. Anders jedoch, sofern diese Möglichkeiten ohne eine existierende Schieflage zur Beitreibung von Liquidität genutzt wurden oder wenn bei Kenntnis einer deutlich besseren Geschäftsentwicklung im Jahresverlauf keinerlei Berichtigung gegenüber dem Finanzamt erfolgte. In solchen Fällen kann unterstellt werden, dass mit „Wissen und Wollen“ gehandelt wurde und die Steuerbehörden entsprechend bewusst in Unkenntnis der nunmehr besseren Lage gelassen wurden. Schließlich geht die Finanzverwaltung bei solchen Maßnahmen immer ein hohes Steuerausfallrisiko ein.

Es ist zwar richtig, dass die Behörden bezüglich der Bewilligung der steuerlichen Erleichterungen sehr unbürokratisch und schnell handelten um keine unnötige Zeit zu verlieren. Doch kann umgekehrt nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass ein Fehlverhalten seitens des Antragstellers lediglich als Bagatelle eingestuft wird und zukünftig ohne Konsequenzen bleibt.

Um jegliche Vorwürfe zu vermeiden ist großer Wert zu legen auf eine saubere Dokumentation der Schieflage aufgrund von Corona. Sollte sich die wirtschaftliche Lage zudem nach der aktuellen Lage besser entwickelt haben als zuvor erwartet, ist ebenfalls Handlungsbedarf empfohlen.

Schenkungsteuer: Urenkel ist nicht gleich Enkel

BEITRAG VON SARAH KAPSER –

Möchten die Urgroßeltern ihren Urenkeln zu Lebzeiten Immobilien oder Wertsachen schenken, steht ihnen ein Freibetrag in Höhe von 100.000,00 € zu, wenn die Eltern und Großeltern nicht vorverstorben sind.

So entschied der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 27. Juli 2020 (Az.: II B 39/20). Bei Schenkungen an Urenkel gilt nicht der für Enkel vorgesehene Freibetrag von 200.000,00 EUR, sondern lediglich ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 100.000,00 EUR.

Das Ausnutzen von Freibeträgen der Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer durch Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten des zukünftigen Erblassers ist vor allem bei der Übertragung von größerem Vermögen sinnvoll, da die Freibeträge alle 10 Jahre neu zu gewähren sind. Schenkungen und Erbschaften innerhalb dieser Freibeträge bleiben steuerfrei.

Im vorliegenden Fall des Bundesfinanzhofes hat die Urgroßmutter ihren beiden Urenkeln einen Miteigentumsanteil an einem Mehrfamilienhaus geschenkt und ihrer Tochter gleichzeitig ein Nießbrauchsrecht eingeräumt. Das Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest und berücksichtigte dabei nur einen Freibetrag in Höhe von 100.000,00 EUR. Die Urenkel beehrten allerdings einen Freibetrag in Höhe von 200.000,00 EUR, der dazu geführt hätte, dass keine Schenkungsteuer angefallen wäre.

Der Bundesfinanzhof befasste sich in dem Urteil mit den Steuerklassen- und Freibetragsregelungen der §§ 15, 16 ErbStG. In der Steuerklassenregelung (§ 15 ErbStG) fallen Abkömmlinge in die günstigste Steuerklasse I. Unter dem Begriff Abkömmlinge sind laut Bundesfinanzhofes alle Abkömmlinge einer Person zu verstehen, auch wenn zwischen ihnen mehrere Generationen liegen. Somit werden in dieser Regelung Enkel und Urenkel gleichgestellt. In der Freibetragsregelung (§ 16 ErbStG) hingegen, haben die Kinder der Kinder, also die Enkelkinder, einen Freibetrag in Höhe von 200.000,00 €. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes werden die Urenkel in Bezug auf die Freibetragsregelung den Enkeln nicht gleichgestellt, sodass Urenkel zu den anderen in der Steuerklasse I eingestuften Personen gehört, denen ein Freibetrag in Höhe von 100.000,00 EUR gewährt wird.

Fall des Monats: Der Baum als Sachmangel

BEITRAG VON CLAUDIA HIPPERT –

Im Bereich des privaten Baurechts bekommt man immer wieder mit verschiedensten Mängeln im Rahmen eines Bauvorhabens zu tun. Oftmals geht es hierbei um rein technische Auseinandersetzungen. Jedoch gibt es immer mal wieder Sachverhalte, bei denen man auch nach jahrelanger Berufserfahrung ins Staunen kommt. So war es auch hier.

Da ruft ein Mandant an und berichtet von einem „Krater“ im Garten des Grundstücks, auf welchem ein Neubau errichtet wurde, denkt man zunächst vielleicht an eine „kleine“ Kuhle, die im Rahmen der Gartengestaltung nicht fachgerecht verfüllt wurde.

In diesem Fall lag es aber anders. Im Rahmen eines Kaufvertrages mit Bauverpflichtung scheint der Bauträger bei den Planungen einen schützenswerten Baum auf dem Grundstück der Mandanten nicht berücksichtigt zu haben. Grundsätzlich dürfte man meinen so ein Baum ist nichts Negatives. Was ist aber, wenn um den Baum herum ein 1,5 Meter tiefes und grundstücksbreites „Loch“ vorhanden ist? Dies dürfte wohl jedermann als Mangel empfinden. Da vorliegend also die umliegenden Grundstücke und auch das Grundstück der Mandanten aufgeschüttet wurden, hat der Baum zur Folge, dass sich im Kronenbereich des Baumes nunmehr ein ca. 1,5 Meter tiefer Krater befindet. Nach öffentlichem Baurecht dürfen schließlich im Wurzel- und Kronenbereich eines nach der Baumschutzverordnung geschützten Baumes keine Aufschüttungen erfolgen. Auch eine Fällung des Baumes wird aufgrund des Baumschutzes kaum möglich sein.

Da der Kronenbereich vorliegend über die vollständige Grundstücksbreite ragt, hat der Baum erhebliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstücks. Zudem läuft der Krater bei starkem Regen mit Wasser voll (s.u.).

Da weder eine Fällung des Baumes noch ein Aufschütten des Kraters rechtlich möglich sein dürfte, bleibt lediglich die Geltendmachung einer Wertminderung. Hierdurch wird das Grundstück zwar nicht mangelfrei, jedoch zeigt sich, dass man auch bei einer „unmöglichen“ Mangelbeseitigung nicht rechtlos dasteht.

Auslaufen der Umsatzsteuerabsenkung zum 01.01.2021

Mit der Absicht die Konjunktur anzukurbeln und Arbeitsplätze zu erhalten, senkte die Bundesregierung befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 die Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %.

Die Anwendung der reduzierten Steuersätze von 16 % bzw. 5 % für Umsätze, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, ist ab 01.01.2021 nicht mehr möglich. Danach kommen die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % zum Tragen. Wann die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen oder die Rechnungen gestellt werden bzw. die Vereinnahmung des Entgelts erfolgt, ist für die Frage, welcher Steuersatz – 19 % oder 16 % bzw. 7 % oder 5 % – anzuwenden ist, ohne Bedeutung.

Handwerkerleistungen: Durch die Umsatzsteueränderung direkt be- oder entlastet werden Endverbraucher oder nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen (Ärzte, Wohnungsvermieter etc.). Der Steuersatz bei Handwerkerleistungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Werklieferung, d. h. dem Abschluss und der Abnahme des Werkes. Wird eine Bauleistung vor dem 01.01.2021 bestellt und zwischen dem 30.06. und 31.12.2020 abgenommen, gilt noch der Steuersatz von 16 %. Erfolgt die Abnahme nach dem 31.12.2020, gilt der höhere Steuersatz von 19 %. Unter weiteren (strengen) Voraussetzungen kann eine Gesamtleistung in Teilleistungen aufgeteilt und somit ein Teil der Leistung vor dem 01.01.2021 abgenommen und noch mit dem Steuersatz von 16 % abgerechnet werden.

Gastronomie: Für die Gastronomie wurde der Umsatzsteuersatz für Speisen ab dem 01.07.2020 von 19 % auf 7 % abgesenkt. Die Reduzierung legte der Gesetzgeber für ein Jahr – also bis zum 30.06.2021 – fest. Nachdem die allgemeine Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % erfolgt, gilt der Prozentsatz von 5 % auch hier bis

31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 kommt dann für Speisen der reduzierte Steuersatz von 7 % zum Tragen. Für Getränke gelten schon ab dem 01.01.2021 19 %. Ab dem 01.07.2021 steigt der Steuersatz auch für Speisen wieder auf den Regelsatz von 19 %.

Registrierkassen: Unternehmen mit Bargeldgeschäften, die elektronische Registrierkassen einsetzen, müssen diese entsprechend anpassen/umrüsten lassen, wenn die Umsatzsteuersätze ab dem 01.01.2021 zeitgerecht und richtig berechnet werden sollen.

Außerordentliche Wirtschaftshilfen für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen

In der (Video-)Konferenz vom 28.10.2020 beschlossen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder neben Einschränkungen des öffentlichen Lebens auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung der speziell von dem Beschluss und der dadurch zwangsweisen Schließung betroffenen Unternehmen.

Eine außerordentliche Wirtschaftshilfe für Selbstständige, Vereine und Einrichtungen soll finanzielle Ausfälle entschädigen. Danach wird ein „Erstattungsbeitrag“ in Höhe von bis zu 75 % des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, wobei die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden sollen, übernommen. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt.

Des Weiteren will der Bund Hilfsmaßnahmen für Unternehmen verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern (Überbrückungshilfe III). Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbstständigen. Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst.

Solidaritätszuschlag entfällt teilweise ab 2021

Mit dem „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ wird die Abschaffung des Soli-Zuschlags gesetzlich definiert und der Soli in einem ersten Schritt – ab 2021 – zugunsten niedriger und mittlerer Einkommen schrittweise zurückgeführt.

Bei der Einführung des Solidaritätszuschlags wurde für einkommensteuerpflichtige Personen eine Freigrenze (972,00 EUR/1.944,00 EUR Einzel-/Zusammenveranlagung) festgelegt. Diese Freigrenze wird auf 16.956,00 EUR/33.912,00 EUR angehoben. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717,00 EUR/123.434,00 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) entfällt der Soli. Bis zu einer zu versteuernden Einkommensgrenze von 96.409,00 EUR gilt eine sog. Milderungszone. Nach Überschreiten der Zone bleibt der Soli-Zuschlags bei 5,5 %.

Anmerkung: Der Soli wird bei den der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen und bei der Körperschaftsteuer (GmbH, AG) nicht abgeschafft.

Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab 2021

Die sog. Pendlerpauschale bleibt auch ab dem Jahr 2021 bis zu 20 km bei 0,30 EUR. Sie wird befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ab dem 21. km auf 0,35 EUR angehoben. Für die Jahre 2024 bis 2026 gilt dann ab dem 21. Kilometer eine Pauschale in Höhe von 0,38 EUR.

Gebäudesanierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt

Mit den neuen Klimaschutzregelungen wird eine technologieoffene steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungsmaßnahmen ab 2020 eingeführt. Durch einen Abzug von der Steuerschuld soll gewährleistet werden, dass Gebäudebesitzer aller Einkommensklassen gleichermaßen von der Maßnahme profitieren. Gefördert werden Einzelmaßnahmen wie der Einbau neuer Fenster oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden. Demnach können Steuerpflichtige, die z. B. alte Fenster durch moderne Wärmeschutzfenster ersetzen, ihre Steuerschuld – verteilt über 3 Jahre – um 20 % (1. + 2. Jahr je 7 %, 3. Jahr 6 %) der Kosten mindern. Zusätzlich wurde im Vermittlungsverfahren erreicht, dass auch Kosten für Energieberater künftig als Aufwendungen für energetische Maßnahmen gelten.

Überlegungen und Handlungsbedarf zum Jahresende 2020

Überbrückungshilfe II noch bis 31.12.2020 beantragen: Die sog. Überbrückungshilfe wurde für die Monate September bis Dezember 2020 fortgesetzt und geändert. Sie steht Unternehmen aus allen Branchen offen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind. So wurde z. B. der Förder-Höchstbetrag auf max. 50.000,00 EUR pro Monat festgelegt und die Deckelungsbeträge in Höhe von 9.000,00 EUR bzw. 15.000,00 EUR für kleine und mittlere Unternehmen ersatzlos gestrichen. Des Weiteren wurden die Eintrittsschwelle flexibilisiert sowie die Fördersätze und die Personalkostenpauschale erhöht.

Anmerkung: Die Überbrückungshilfe II soll ein weiteres Mal in einer Überbrückungshilfe III verlängert und ihre Konditionen nochmals verbessert werden.

Rückzahlungsverpflichtung der Corona-Soforthilfe: Bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe musste der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder der tatsächliche Liquiditätsengpass geringer war, ist das Unternehmen zu einer unverzüglichen Mitteilung und zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet. Zu einer Überkompensation kann es auch kommen, wenn mehrere Hilfsprogramme oder Entschädigungsleistungen kombiniert wurden. Demnach gilt es nachträglich zu prüfen, ob die Soforthilfe in der bewilligten Höhe berechtigt war.

Bitte beachten Sie! Hier sei auch darauf hingewiesen, dass vorsätzlich falsche Angaben den Straftatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen. Lassen Sie sich daher unbedingt in diesem Zusammenhang beraten!

Geschenke an Geschäftsfreunde: „Sachzuwendungen“ an Kunden bzw. Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr 35 € ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende

zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35 € übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang. Eine Ausnahme sind Geschenke bis 10 €. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuwerbeartikel handelt und auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger entfällt. Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu 10.000 € im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) versteuern. Der Aufwand stellt jedoch keine Betriebsausgabe dar! Der Empfänger ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Geschenke an Geschäftsfreunde aus ganz persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) im Wert bis 60 € müssen nicht pauschal besteuert werden. Das gilt auch für Geschenke an Arbeitnehmer (siehe folgenden Beitrag). Übersteigt der Wert für ein Geschenk an Geschäftsfreunde jedoch 35 €, ist es nicht als Betriebsausgabe absetzbar!

Geschenke an Arbeitnehmer: Will der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern neben den üblichen Zuwendungen (Blumen o. Ä.) auch ein Geschenk z. B. zum Jahresende überreichen, kann er auch die besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) pauschal besteuert werden. Sie sind allerdings sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen als Betriebsausgaben ansetzen.

Weihnachts-/Betriebsfeier: Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen wie „Weihnachtsfeiern“ bleiben bis zu einem Betrag in Höhe von 110 € steuerfrei, auch wenn der Betrag pro Veranstaltung und Arbeitnehmer überschritten wird. Nur der überschrittene Betrag ist dann steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Zu den Zuwendungen gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die er gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Beispiel: Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen 10.000,00 EUR. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus 75 Arbeitnehmern zusammen, von denen 25 von je einer Person begleitet werden. Die Aufwendungen sind auf 100 Personen zu verteilen, sodass auf jede Person ein geldwerter Vorteil von 100,00 EUR entfällt. Der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. 50 Arbeitnehmer haben somit einen geldwerten Vorteil von 100,00 EUR, der den Freibetrag von 110,00 EUR nicht übersteigt und daher nicht steuerpflichtig ist. Bei 25 Arbeitnehmern beträgt der geldwerte Vorteil 200,00 EUR. Nach Abzug des Freibetrags von 110,00 EUR ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von jeweils 90,00 EUR. Er bleibt sozialversicherungsfrei, wenn er mit 25 % pauschal besteuert wird.

NEU! Degressive Abschreibung: Zum 01.01.2020 wurde die degressive Abschreibung befristet wieder eingeführt. Danach können bewegliche Wirtschaftsgüter des

Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, degressiv abgeschrieben werden.

Begünstigt sind nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Wirtschaftsgüter. Die degressive AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Restwert vorgenommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der AfA in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.

Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen: Kleine und mittlere Unternehmen profitieren von der Sonderabschreibung von bis zu 20 %. Werden bewegliche Wirtschaftsgüter wie z. B. Maschinen angeschafft, können – unter weiteren Voraussetzungen – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zur normalen Abschreibung zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von insgesamt bis zu 20 % in Anspruch genommen werden. Der Unternehmer kann so die Höhe des Gewinns steuern. Die für die Inanspruchnahme der Vergünstigung relevanten Betriebsvermögensgrenzen betragen bei Bilanzierenden 235.000,00 EUR bzw. der Wirtschaftswert bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 125.000,00 EUR; die Gewinngrenze bei Einnahme-Überschuss-Rechnern beträgt 100.000,00 EUR.

Geplante Änderung beim Investitionsabzugsbetrag: Für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die Steuerpflichtige anschaffen oder herstellen wollen, können sie – unter weiteren Voraussetzungen wie z. B. der betrieblichen Nutzung zu mindestens 90 % und Einhaltung bestimmter Betriebsgrößenmerkmale bzw. Gewinn Grenzen (wie bei der Sonderabschreibung) – bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich gewinnmindernd abziehen. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und den drei Vorjahren 200.000,00 EUR je Betrieb nicht übersteigen.

Anmerkung: Die Planungen durch das Jahressteuergesetz 2020 sehen vor, die Abzugshöhe von 40 % auf 50 % anzuheben. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag soll (nur noch) eine Gewinnhöhe von 150.000,00 EUR gelten. Die Neuregelungen für beide Steuerungsinstrumente sollen bereits für Wirtschaftsjahre ab dem 01.01.2020 in Kraft treten.

Virtuelle Hauptversammlungen bis Ende 2021 möglich

Die gesetzliche Regelung, mit der die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von GmbHs und weiteren Rechtsformen während der Pandemie sichergestellt wird, war ursprünglich bis zum Jahresende 2020 befristet. Nun wurde die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit können die betroffenen Rechtsformen, also etwa GmbHs, Genossenschaften, Vereine und Aktiengesellschaften, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse fassen und bleiben so handlungsfähig. Die vorübergehenden Erleichterungen gelten bis zum 31.12.2021.

Bundesrat billigt Abfallrahmenrichtlinie

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie abschließend gebilligt. Hier die wichtigsten Regelungen:

- Künftig müssen Händler beim Vertrieb, auch im Zusammenhang mit Artikel-Rückgaben, dafür sorgen, dass die Erzeugnisse weiterhin genutzt werden können und nicht in den Müll wandern. Per Verordnung muss diese Grundpflicht noch konkretisiert werden.
- Bundesinstitutionen sind künftig verpflichtet, ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Beschaffung zu bevorzugen.
- Nach dem neuen Gesetz müssen sich auch diejenigen an den Reinigungskosten von Parks und Straßen beteiligen, die Einwegprodukte (z. B. To-go-Becher o. Ä.) herstellen oder vertreiben.
- Das Recycling von bestimmten Abfällen, insbesondere Papier, Metall, Kunststoff und Glas, aber auch von Hausmüll, soll gestärkt werden. Die neue Regelung verschärft die Vorgaben für deren Wiederverwertung und die dazugehörige Berechnungsmethode. Die Änderung schreibt für das Jahr 2020 eine Recyclingquote von mindestens 50 % vor. Ab 2025 steigt die Quotenvorgabe schrittweise an.
- Öffentlich-rechtliche Entsorger werden verpflichtet, Bioabfälle, Kunststoffe, Metall, Papier, Glas, Textilien (ab 2025), Sperrmüll sowie Sonderabfall aus privaten Haushalten getrennt zu sammeln.

Unzulässige Werbung einer Influencerin

Eine Influencerin darf im geschäftlichen Verkehr auf ihrem Instagram-Auftritt keine Bilder von sich einstellen, auf denen sie Waren präsentiert und auf die Accounts der Hersteller verlinkt, ohne dies als Werbung kenntlich zu machen.

In einem vom Oberlandesgericht Braunschweig (OLG) am 13.05.2020 entschiedenen Fall war eine Influencerin auf der Social-Media-Plattform Instagram aktiv und veröffentlichte dort regelmäßig Bilder und kurze Videosequenzen zu Sportübungen sowie Fitness- und Ernährungstipps. Klickten die Nutzer die Bilder an, erschienen Namen und Marken der Hersteller von den beim Clip getragenen Kleidungsstücken. Mit einem weiteren Klick wurden die Nutzer dann zu den Instagram-Auftritten der Hersteller geleitet.

Dies, so die OLG-Richter, ist unzulässige Werbung. Durch das Einstellen der Bilder und die Verknüpfung mit den Namen und Accounts der Hersteller handelte die Influencerin zu kommerziellen Zwecken.

Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 09.09.2020 entschieden, dass für eine Influencerin die wettbewerbsrechtliche Pflicht besteht, Werbung für andere Unternehmen entsprechend kenntlich zu machen. Sog. „Tap Tags“ sind bei einem Instagram-Business-Account als geschäftliche Handlung anzusehen.

Die Influencerin betreibt den Instagram-Account nicht privat, sondern zugunsten der Imagepflege und zum Aufbau ihrer eigenen Marke und ihres Unternehmens. Nicht allein entscheidend sei hierbei, dass sie für bestimmte Werbung keine materielle Gegenleistung

erhalten habe. Die Erwartung, das Interesse von Drittunternehmen an einem Influencer-Marketing zu wecken und auf diese Weise Umsätze zu generieren, reiche aus. Immerhin bezeichne sich die Beklagte selbst als Influencerin. Hierbei handelt es sich in der Regel um bekannte und beliebte Personen, die sich dafür bezahlen lassen, dass sie mit einem bestimmten Produkt abgebildet werden. Auch dass ihre Beiträge auf Instagram keinen redaktionellen Anlass für die Bilder und die Herstellernennung böten, spreche für ein kommerzielles Handeln.

Sonn- und Feiertagsschutz bei Ladenöffnungen

Regelungen, mit denen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen erlaubt wird, müssen das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonntagsschutzes wahren. Dieses verlangt, dass der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben muss. Ausnahmen darf er nur aus zureichendem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter zulassen. Außerdem müssen die Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.

Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen sich stets als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.

Ferner müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen i. d. R. auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden. Dieses Umfeld wird durch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bestimmt und entspricht dem Gebiet, das durch das Veranstaltungsgeschehen selbst – und nicht allein durch den Ziel- und Quellverkehr oder Werbemaßnahmen für die Veranstaltung – geprägt wird.

Anhebung des Mindestlohns zum 01.01.2021

Der gesetzliche Mindestlohn wird in mehreren Schritten bis Juli 2022 auf 10,45 EUR brutto steigen. Seit dem 01.01.2020 liegt dieser bei 9,35 EUR brutto. Zum 01.01.2021 wird der Mindestlohn je Zeitstunde auf brutto 9,50 EUR angehoben und steigt dann in weiteren Schritten zum 01.07.2021 auf brutto 9,60 EUR, zum 01.01.2022 auf brutto 9,82 EUR und zum 01.07.2022 auf brutto 10,45 EUR.

Grundsätzlich gilt der gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch Praktikanten haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf den Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind jedoch z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung und Angestellte mit Branchentarifverträgen.

Bei geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobbern, sollte geprüft werden, ob die gesetzliche Verdienstgrenze von insgesamt 450,00 EUR pro Monat überschritten wird.

Auslegung einer betrieblichen Altersversorgungsregelung

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) am 22.09.2020 entschiedenen Fall war in einer Versorgungsordnung u. a. Folgendes geregelt: Versorgungsberechtigt ist, wer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen steht und das 55. Lebensjahr bei Beginn des Arbeitsverhältnisses noch nicht vollendet hat. Nicht teilnahmeberechtigt sind befristet Beschäftigte. Außerdem ist eine schriftliche Vereinbarung über die Versorgungszusage gefordert.

Im entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer in dem Betrieb zunächst befristet und im unmittelbaren Anschluss unbefristet beschäftigt. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses hatte er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet. Die Richter des BAG hatten nun die Frage zu klären, ob auf den Arbeitnehmer die Versorgungsregelung zutrifft.

Sie kamen zu der Entscheidung, dass hier ein Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung besteht. Die Versorgungsordnung war dahin auszulegen, dass das Höchstalter bei Beginn der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist. Das gilt unabhängig davon, ob zunächst ein befristetes Arbeitsverhältnis vorlag, sofern sich eine unbefristete Beschäftigung unmittelbar an das befristete Arbeitsverhältnis anschließt. Die Voraussetzung einer „schriftlichen Vereinbarung über die Versorgungszusage“ ist nicht konstitutiv für den Versorgungsanspruch.

Betriebsvereinbarung – Inkrafttreten nicht abhängig von der Zustimmung durch die Belegschaft

Arbeitgeber und Betriebsrat können die Geltung einer Betriebsvereinbarung nicht davon abhängig machen, dass die betroffenen Arbeitnehmer zustimmen. Zu dieser Entscheidung kamen die Richter des Bundesarbeitsgerichts in ihrem Beschluss vom 28.07.2020.

Sie führten dazu aus, dass die normative Wirkung einer Betriebsvereinbarung nicht von einem Zustimmungsquorum der Belegschaft abhängig gemacht werden kann. Eine solche Regelung widerspricht den Strukturprinzipien der Betriebsverfassung. Danach ist der gewählte Betriebsrat Repräsentant der Belegschaft. Er wird als Organ der Betriebsverfassung im eigenen Namen kraft Amtes tätig und ist weder an Weisungen der Arbeitnehmer usw. gebunden noch bedarf sein Handeln deren Zustimmung. Eine von ihm abgeschlossene Betriebsvereinbarung gilt kraft Gesetzes unmittelbar und zwingend.

Fristlose Kündigung wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Leider kommt es in der Arbeitswelt z. B. beim Umgang mit Kolleginnen und Kollegen zu sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz. Das kann von anzüglichen Bemerkungen oder Belästigungen über unerwünschte sexualisierte Berührungen bis hin zu sexualisierten körperlichen Übergriffen reichen.

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz hat ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter vor sexuellen Belästigungen wirksam zu schützen. Im Falle einer sexuellen Belästigung kann auch eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden, denn einem Arbeitgeber ist u. U. der Ausspruch einer Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist nicht zuzumuten. Ferner ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer nicht ernsthaft damit rechnen kann, dass sein Arbeitgeber sein Verhalten

toleriert. Dies stellte das Landesarbeitsgericht Köln in seiner Entscheidung vom 19.06.2020 fest.

Gewerbemietvertrag – fristlose Kündigung wegen Erkrankung

Den Richtern des Oberlandesgericht Rostock (OLG) lag am 09.07.2020 folgender Sachverhalt zur Entscheidung vor: Der Mieter kündigte im März 2017 einen geschlossenen Gewerberaum-Mietvertrag aufgrund seiner schweren Erkrankung. Diese würde ihm die Nutzung der Mieträume unmöglich machen.

Nach den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch kann eine Vertragspartei das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Das OLG kam in dem o. g. Urteil zu dem Entschluss, dass die Erkrankung des Mieters nicht die fristlose Kündigung eines Gewerberaum-Mietverhältnisses rechtfertigt. So wird der Mieter von der Entrichtung der Miete nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird. Ein solcher in der Person des Mieters liegender Grund, der das Vertragsrisiko auf der Seite des Mieters ansiedelt, ist auch dessen Gesundheitszustand, so die OLG-Richter.

Recht auf Akteneinsicht bei Testament des Ex-Ehegatten

In der Regel errichten Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament. Jetzt hatten die Richter des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein (OLG) zu klären, ob ein geschiedener Ehegatte einen Anspruch auf die Einsicht in ein neues Testament hat, welches der Ex-Ehegatte mit dem neuen Ehepartner verfasste.

Sie bejahten das berechtigte Interesse des Ex-Ehegatten, da es sich aus der Erbenstellung aufgrund des gemeinschaftlichen ersten Testaments ergibt. Dieses Testament könnte mit der Scheidung zwar unwirksam geworden sein. Zwingend ist dies aber nicht. Das Akteneinsichtsgesuch des ersten Ehegatten dient dazu, sich Klarheit über Inhalt und Wirksamkeit des Testaments zu verschaffen, um so Klarheit darüber zu gewinnen, ob z. B. ein Erbscheinantrag gestellt werden soll.

Kurz berichtet

Vorsicht beim Betreten eines Geh-/Radweges als Fußgänger: Das Oberlandesgericht Celle hat in seiner Entscheidung vom 20.11.2018 noch einmal betont, dass einen Fußgänger beim Überschreiten eines Geh- und Radweges dieselben Sorgfaltspflichten treffen wie beim Überschreiten einer Fahrbahn. Dazu gehört es, sich zu vergewissern, ob der Weg gefahrlos für sich und andere betreten werden kann.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.12.2020
Sozialversicherungsbeiträge	28.12.2020

Basiszinssatz
nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2020	Oktober	105,9
	September	105,8
	August	106,0
	Juli	106,1
	Juni	106,6
	Mai	106,0
	April	106,1
	März	105,7
	Februar	105,6
	Januar	105,2
2019	Dezember	105,8
	November	105,3
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.